

RS Vwgh 1991/12/9 AW 91/06/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Enteignung - Handelt es sich bei dem mit der eingeräumten Berechtigung ausgestatteten Dritten um die gesetzliche Vertreterin der Republik Österreich, der die Wahrnehmung öffentlicher Interessen ebenso aufgetragen ist wie der über die Berechtigung entscheidenden Behörde, so bedeutet dies, daß die von der betroffenen Autobahn-AG wahrzunehmenden öffentlichen Interessen gegen den dem Antragsteller drohenden Nachteil auch dann abgewogen werden müssen, wenn sie nicht als zwingend im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG anzusehen sind. Die von der (mitbeteiligten) Autobahn-AG wahrzunehmenden öffentlichen Interessen an der Fertigstellung des umkämpften Straßenbauprojekts müssen daher nicht zwingend sein, um dem Aufschiebungsantrag des Antragstellers hindernd entgegenzustehen, sondern es genügt, daß der Vergleich ihres Gewichts mit den vom Antragsteller dargetanen Nachteilen diese Nachteile als unverhältnismäßig nicht erweist.

Schlagworte

Interessenabwägung Zwingende öffentliche Interessen Unverhältnismäßiger Nachteil Ausübung der Berechtigung durch einen Dritten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991060047.A01

Im RIS seit

27.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at